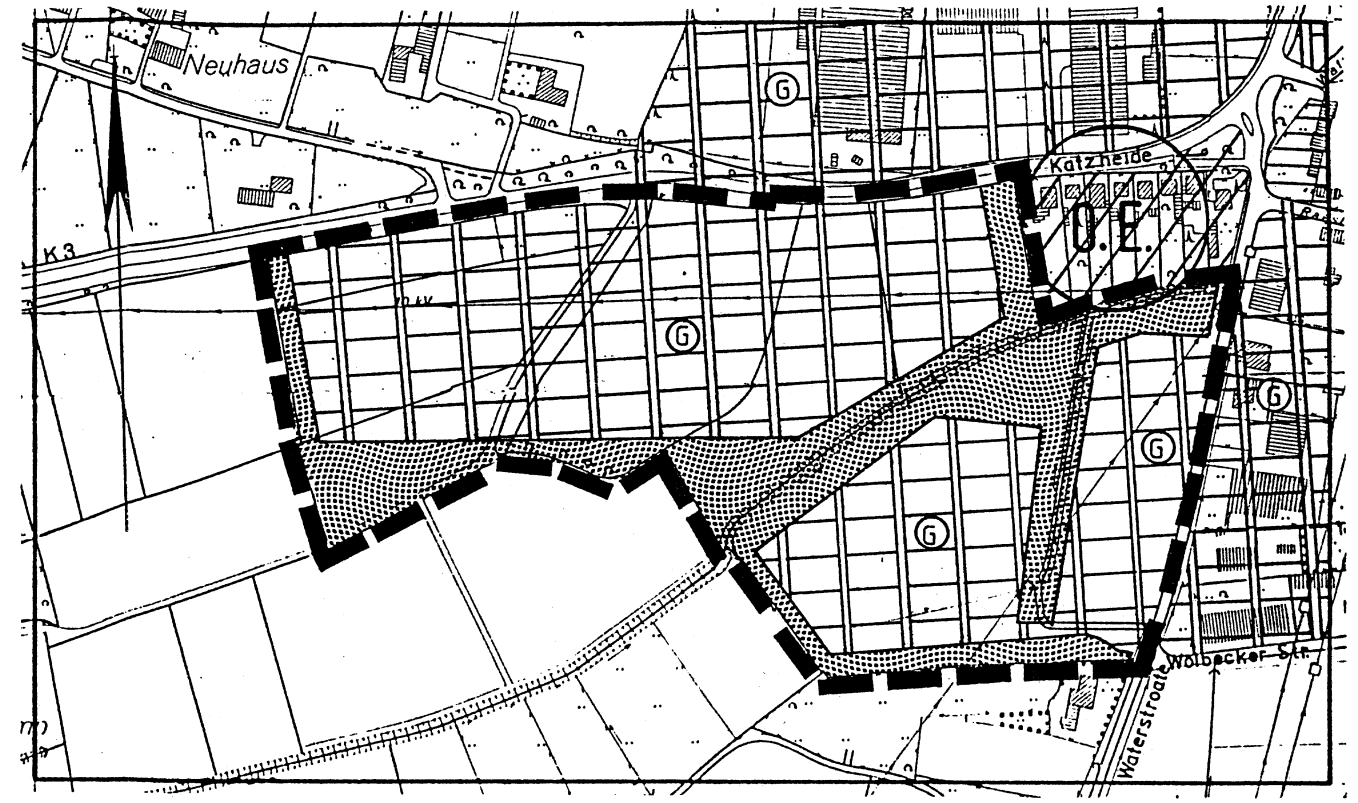


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M. 1:5000



25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M. 1:5000

ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS § 5 ABS. 5 BauGB

ZUR 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN GEMÄSS § 8 ABS. 3 BauGB

1. UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

MIT DER UMWANDLUNG WERDEN DIE IM WESTEN VON WARENDORF VORHANDENEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN ERWEITERT, DIE SICH NUN SÜDLICH UND WESTLICH DER STRASSEN KATZHEIDE UND WATERSTROATE FORTSETZEN.

2. UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GRÜNFLÄCHEN

MIT DER UMWANDLUNG WIRD BEWIRKT, DASS CA. 30 % DER PLANGEBIETSFLÄCHE FÜR DEN NATURSCHUTZ UND DIE LANDSCHAFTSPFLEGE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD. DIE GRÜNFLÄCHEN SCHLIESSEN DIE WASSERFLÄCHEN UND DIE REGENWASSERBECKEN MIT EIN.

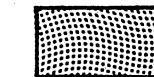
PLANZEICHENERKLÄRUNG



GEWERBLICHE BAUFLÄCHE



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



GRÜNFLÄCHE



ÄNDERUNGSBEREICH

STADT WARENDORF

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 271 "ZWISCHEN KATZHEIDE UND WATERSTROATE"

WARENDORF, DEN 08. 06. 1994

(STRIKE) STÄDT. OBERBAURAT

DIESER ENTWURF ZUR . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM . AUFSTELLT WORDEN.
DER BESCHLUB IST AM . ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN .
DER STADTDIREKTOR I.A.
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUB DES RATES DER STADT WARENDORF VOM ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN .
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER ENTWURF ZUR . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM . BIS . ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN .
DER STADTDIREKTOR I.A.
STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUB DES RATES DER STADT WARENDORF VOM . BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄß AN DER BESCHLUBFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN .
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄß § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM . NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
AZ.:
MÜNSTER, DEN .
DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DIESER . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 16 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM . MIT WIRKUNG VOM . ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN .
DER STADTDIREKTOR I.A.
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S. 124)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)